OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154022/4/DM

Datum:
Linz, 2. Juli 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der M I G, vertreten durch Mag. C E, MBA, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt im Mühlkreis vom 21.8.2023, GZ: Bau-15/2023, betreffend Abweisung eines Bauansuchens gemäß der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt im Mühlkreis (= belangte Behörde) vom 21.8.2023, GZ: Bau-15/2023, wurde die von der M I G (= Beschwerdeführerin, im Folgenden: Bf) beantragte Baubewilligung für das Bauvorhaben „Umbau Bestandswohnungen in zwei Wohnungen, Errichtung Erschließung Top 2 und Terrasse Top 1, Abbruch restlicher Bestand, Errichtung von zwei Doppelhäusern inkl. Carports, Großraumgarage und Doppelgarage (in D, M)“ auf den Grundstücken Nr. x, KG M, versagt. Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, es sei durch einen humanmedizinischen Amtssachverständigen festgestellt worden, dass für die zukünftige Wohnnachbarschaft (gemeint: die zukünftigen Bewohner des beantragten Bauvorhabens) durch die bestehende landwirtschaftliche Betriebsanlage negative Auswirkungen auf die Gesundheit erwartbar seien. Das beantragte Bauvorhaben sei daher zu versagen.

2. Dagegen richtet sich die mit 18.9.2023 datierte Beschwerde der Bf. Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, der angefochtene Bescheid vom 21.8.2023 sei mit absoluter Nichtigkeit behaftet, weil dieser von der Vizebürgermeisterin ohne den üblichen Zusatz „im Auftrag“ unterfertigt worden sei. Außerdem lägen keine Einwendungen gemäß § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994 vor, weil jene Nachbarn, die den Einwand der heranrückenden Wohnbebauung an ihren landwirtschaftlichen Betrieb geltend gemacht hätten, diesbezüglich keine Nachweise für ihre relevierten Immissionen vorgelegt hätten und damit präkludiert seien. In Folge dessen sei es von der belangten Behörde auch unzulässig gewesen, ein luftreinhaltetechnisches und darauf aufbauend ein humanmedizinisches Gutachten einzuholen sowie dieses im Baubewilligungsverfahren zu verwerten.

3. Die Beschwerde samt dazugehörendem Behördenakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Mit Ansuchen vom 20.2.2023 beantragte die Bf die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Umbau Bestandswohnung in zwei Wohnungen. Errichtung Erschließung Top 2 und Terrasse Top 1. Abbruch restlicher Bestand. Errichtung von zwei Doppelhäusern inkl. Carports, Großraumgarage und Doppelgarage“ auf den Grundstücken Nr. x und x, je KG M.

2. Die Baugrundstücke sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als „Bauland – Dorfgebiet“ gewidmet. Entlang der östlichen Seite der Grundstücke Nr. x und x befindet sich die „Schutz- oder Pufferzone im Bauland“ „SP2: Hauptgebäude unzulässig, Nebengebäude bis 12 m^2 zulässig.“

Östlich dieser Grundstücke befindet sich das als Grünland gewidmete Grundstück Nr. x des Nachbarn K B (Landwirt). Auf diesem Grundstück wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 23.9.2010 die Errichtung einer Fahrsiloanlage bewilligt, welche im Dezember 2011 fertiggestellt wurde.

3. Der Nachbar K B hat mit Eingabe vom 17.3.2023 unter anderem eingewendet, er weise nochmals auf die Geruchs- und Lärmemissionen der naheliegenden Siloanlage (Fahrsilos mit Rundballenlager) hin. Derzeit werde der vorhandene Mischwagen täglich einmal gefüllt. Dafür seien mehrere Fahrten mit dem Teleskoplader auf dem direkt neben dem Nachbargrundstück verlaufenden Schotterweg erforderlich. Diese Fahrten mit der Silage in der Schaufel würden je nach Silage entsprechende Geruchsemissionen verursachen.

4. Am 28.3.2023 fand die Bauverhandlung statt.

5. Siloballen, aber insbesondere Fahrsilos mit ihren offenen Anschnittsflächen verursachen permanent relevante diffuse Geruchsemissionen. Im Beschwerdefall befinden sich diese Geruchsquellen nur 10 m von der Baugrundgrenze entfernt. Aufgrund dieses geringen Abstandes und der Tatsache, dass es sich um ausschließlich diffuse Geruchsquellen handelt, kann mit einer Ausbreitungsrechnung kein valides Ergebnis generiert werden. Aus der Erfahrung ist aber festzustellen, dass es im Nahbereich diffuser Quellen bis zur Dauerbeaufschlagung mit Gerüchen kommen kann.
Als Beurteilungsgrundlage wird mangels österreichischer Grenz- oder Richtlinie für Geruchsimmissionen die deutsche Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL als Stand der Technik herangezogen. Diese kategorisiert die Zumutbarkeit von Geruchsimmissionen auf Basis der vorliegenden Flächenwidmung. Für Wohn- und Mischbaugebiete werden darin 10 % der Jahresstunden und für Betriebsbau- und Dorfgebiete 15 % der Jahresstunden als zumutbar erachtet.
Die exakte Angabe der zu erwartenden Geruchstundenhäufigkeit an der Grundstücksgrenze ist nicht möglich, es lässt sich aber mit Sicherheit aussagen, dass der Grenzwert der deutschen GIRL von 15 % der Jahresstunden deutlich überschritten wird.
Die Vorschreibung von Auflagen ist nicht möglich, da bei diffusen Geruchsemissionen ein ausreichender Abstand die einzig zielführende Maßnahme zum Nachbarschaftsschutz darstellt. [luftreinhaltetechnisches Gutachten vom 3.5.2023, Behördenakt ON18]

6. Die TA-Luft geht davon aus, dass die auf Geruchsstreuung basierenden Geruchshäufigkeiten grundsätzlich eine hinreichende Beschreibung des Belästigungsgrades von Anrainern ermöglichen. Nach der TA-Luft beginnt die erhebliche Belästigung durch Gerüche bei Immissionswerten zwischen 10 und 20 % relativer Geruchshäufigkeit (Prozentsatz der Jahresstunden). Für Wohngebiete wurde demnach (Beginn einer erheblichen Belästigung) 10 % als Beurteilungswert definiert.
Geruchsimmissionen sind in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn folgende Immissionswerte überschritten werden:

Prozentsatz der Jahresstunden in Abhängigkeit verschiedener Gebietsnutzungen:

Wohn-/Mischgebiete	Gewerbe-/Industriegebiete	Dorfgebiete
≤ 10%	≤ 15%	≤ 15%

Im Hinblick auf die individuelle Bewertung von Gerüchen wäre eine Forderung nach Geruchsfreiheit im Sinne einer Nullimmission nicht realistisch. Landwirtschaftliche Geruchswahrnehmungen können in ländlichen Regionen grundsätzlich als erwartbar vorausgesetzt werden.
Die TA-Luft schlägt zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen einen Prozentanteil der Jahresstunden für Wohngebiete einen Wert von ≤ 10 % vor, für Dorfgebiete einen Wert von ≤ 15 %.

Aus den luftreinhaltetechnischen Ausführungen wird ersichtlich, dass durch die heranrückende Wohnbebauung eine Expositionsvermeidung der zukünftigen Wohnnachbarschaft nicht möglich ist. Auf Grund der geringen Entfernung ist mit Jahresstunden zu rechnen, welche die vorgesehenen Werte der TA-Luft für eine erhebliche Belästigung bei Weitem überschreiten („bis zur Dauerbeaufschlagung“). Aus dem Vorhaben sind daher erhebliche Belästigungen für die künftige Wohnnachbarschaft ableitbar. Auf Grund der Dauer der Exposition sind ebenso negative Auswirkungen auf die Gesundheit der künftigen Wohnnachbarschaft erwartbar.
Bei der Beurteilung konnten als Geruchsquelle nur die Fahrsilos berücksichtigt werden. Durch die nahegelegenen landwirtschaftlichen Betriebe ist mit einer darüber hinausgehenden Geruchsexposition zu rechnen. [humanmedizinisches Gutachten vom 3.7.2023, Behördenakt ON19]

III. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Behördenakt samt der Beschwerde, dem luftreinhaltetechnischen und dem humanmedizinischen Gutachten. Ebenso wurde am 28.6.2024 eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde liegen im konkreten Fall schlüssig nachvollziehbare gutachterliche Stellungnahmen der luftreinhaltetechnischen und des humanmedizinischen Amtssachverständigen vor. Die luftreinhaltetechnische Amtssachverständige ist bei ihrer Beurteilung vom bewilligten Bestand der Fahrsiloanlage am Nachbargrundstück mit einem Abstand von 10 m zur Baugrundgrenze ausgegangen. Wenn kritisiert wird, es sei kein Ortsaugenschein gemacht worden, ist dem entgegenzuhalten, dass es nicht darauf ankommt, wie sich der Ist-Zustand an einem konkreten Tag darstellt, sondern es ist ein Worst Case Szenario von maximalen Emissionen anzunehmen, die der benachbarte Landwirt aufgrund seines rechtmäßigen Bestands der Fahrsiloanlage emittieren dürfte. Die luftreinhaltetechnische Amtssachverständige ist aufgrund ihrer Erfahrungswerte zum Ergebnis gekommen, dass es aufgrund des geringen Abstands und der Eigenschaft einer Fahrsiloanlage (mit Anschnittsflächen …) bis zu einer Dauerbeaufschlagung an Emissionen der (zukünftigen) Bewohner des beantragten Bauvorhabens kommen kann. Dies wiederum nimmt der humanmedizinische Amtssachverständige als Basis seiner Beurteilung und kommt unter Zugrundelegung von fachlichen Standards („TA-Luft“) und unter expliziter Unterscheidung der Beeinträchtigungsstufen zum Ergebnis, dass mit erheblichen Belästigungen und zusätzlich negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der zukünftigen Bewohner zu rechnen ist. Diesen Ausführungen ist der Bf nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Vorweg ist festzuhalten, dass ein gültiger Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neumarkt im Mühlkreis vorliegt, da die Vizebürgermeisterin durch ihre Signaturklausel („Der Bürgermeister: [Name], Vizebürgermeisterin“) erkennbar für die Behörde „Bürgermeister“ entschieden hat und es sich bei der Vizebürgermeisterin um ein grundsätzlich approbationsbefugtes Organ handelt. Dabei schadet es nicht, dass der Zusatz „im Auftrag“ bzw. „i. V.“ nicht angeführt wurde (vgl. VwGH 2.7.1998, 97/06/0068 mwH).

2.1. Die Bf bringt weiters vor, die belangte Behörde hätte den Einwand der heranrückenden Wohnbebauung des Nachbarn (§ 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994) nicht berücksichtigen dürfen, weil dieser keine Nachweise für seine (rechtmäßigen) Emissionen vorgelegt habe und daher präkludiert sei.

Dazu ist zunächst auf die Judikatur der Höchstgerichte zu verweisen, wonach die Nachweispflicht der Nachbarn gemäß § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994 nicht überspannt werden darf, so etwa im Fall von für die Behörde offenkundigen Tatsachen, die nach § 45 Abs. 1 AVG keines Beweises bedürfen. In diesem Fall reicht es aus, wenn der Nachbar auf diese Tatsachen hinreichend bestimmt hinweist (VwGH 28.2.2026, Ro 2016/05/0009 mHa, VfGH 7.10.2014, B 1114/2011). Die

Bestimmung des § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994 legt dem Nachbarn eine vom allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsverfahrens abweichende formelle Beweislast auf (VwGH 10.9.2008, 2007/05/0116 mHa, VwGH 30.4.1985, 83/05/0058, VwSlg 11760 A/1985). Die entsprechenden Nachweise können der Behörde - wie auch andere Beweismittel - bis zur Erlassung des Bescheides unter Beachtung der Verfahrensgrundsätze für das Ermittlungsverfahren (siehe insbesondere § 39 Abs 2 letzter Satz AVG) an die Hand gegeben werden. Im Beschwerdefall hat der Nachbar rechtzeitig die Einwendung der heranrückenden Wohnbebauung an seinen landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere auch an seine Fahrsiloanlage geltend gemacht. Die belangte Behörde als Baubehörde ist in Kenntnis der entsprechenden Baubewilligungen und hat im Vorlageschreiben an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den hier maßgeblichen Baubewilligungsbescheid für die Fahrsiloanlage angeführt. Der Nachbar ist mit dieser Einwendung daher nicht präkludiert.

2.2. Im Fall des Neubaus von Wohngebäuden auf bisher unbebauten Grundstücken sind (auch) Einwendungen gemäß § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994 zu berücksichtigen, mit denen von einem Nachbarn – auf Grund rechtskräftiger Bescheide zulässige – Immissionen geltend gemacht werden, die von der bestehenden (zum Baugrundstück) benachbarten Betriebsanlage bzw. hier: zum landwirtschaftlichen Betrieb ausgehen und auf das geplante Bauvorhaben einwirken. Gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 Oö. BauTG 2013 müssen bauliche Anlagen in allen ihren Teilen nach dem jeweiligen Stand der Technik so geplant und errichtet werden, dass durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden. Gemäß § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 sind schädliche Umwelteinwirkungen Einwirkungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und im Besonderen für die Benützer der baulichen Anlagen und die Nachbarschaft herbeizuführen wie durch Luftverunreinigung, Lärm oder Erschütterungen.

Die Baubehörde und in weiterer Folge das Landesverwaltungsgericht hat im Fall von zulässigen Einwendungen iSd § 31 Abs. 5 Oö. BauO 1994 zu prüfen, ob – auf Grund rechtskräftiger Bescheide zulässige – Immissionen von der bestehenden benachbarten Betriebsanlage bzw. landwirtschaftlichem Betrieb ausgehen und auf das geplante Bauvorhaben einwirken sowie ob dadurch Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit, insbesondere für die Benützer des geplanten Wohngebäudes iSd § 2 Z 22 Oö. BauTG 2013 herbeigeführt werden (vgl. VwGH 27.2.2018, Ro 2016/05/0009).

Auszugehen ist davon, dass der Einwand der heranrückenden Wohnbebauung nicht etwa zu einer Versagung der beantragten Baubewilligung, sondern allenfalls zur Vorschreibung von Auflagen für das gegenständliche Bauvorhaben führen kann. Die Bestimmung des § 31 Abs. 4 letzter Satz Oö. BauO 1994 legt nämlich fest, dass der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen

kann, dass die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird (vgl. VwGH 27.2.2019, Ra 2018/05/0043, mwN). Daraus ist – im Umkehrschluss – abzuleiten, dass dies auch für den Fall gilt, wenn die Emissionen nicht vom Bauvorhaben selbst, sondern von einem dazu benachbarten, bereits bestehenden, Betrieb ausgehen (vgl. LVwG Oö 25.3.2016, LVwG-150192/47/VG, mit Hinweis auf *Zauner/Doppler*, Heranrückende Wohnbebauung - rechtliche Grundlagen, Praxisfälle und Lösungsansätze, RdU-UT 2012/9, 21). Wenn allerdings eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen auf Grund der Emissionen der Betriebsanlage bzw. des landwirtschaftlichen Betriebs anzunehmen ist, so ist gemäß § 35 Abs. 1 Z 2 (dritter Fall) Oö. BauO 1994 die Baubewilligung zu versagen, sofern den darauf bezogenen Einwendungen nicht durch die Vorschreibung von baurechtlichen Auflagen oder Bedingungen entsprochen werden kann (vgl. VwGH 27.2.2018, Ro 2016/05/0009; vgl. auch VwGH 15.5.2014, 2013/05/0023, mwN).

Im Beschwerdefall ist der humanmedizinische Amtssachverständige aufgrund des luftreinhaltetechnischen Gutachtens zum Ergebnis gekommen, dass durch die Fahrsiloanlage des Nachbarn neben erheblichen Belästigungen auch negative Einwirkungen auf die Gesundheit der (zukünftigen) Benützer des Bauvorhabens zu erwarten sind. Es ist daher von einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen auf Grund der Emissionen des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes auszugehen. Eine Vorschreibung von baurechtlichen Auflagen ist nicht möglich, da eine Reduzierung der Emissionen nur durch Vergrößerung des Abstands zwischen der Fahrsiloanlage und der Grundgrenze des Baugrundstücks bewirkt werden könnte. Die beantragte Baubewilligung ist daher gemäß § 35 Abs. 1 Z 2 (dritter Fall) Oö. BauO 1994 zu versagen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen waren, weil auf vorhandene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zurückgegriffen werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter